

Die „Qualitätsoffensive“ des Krankenhaus-Strukturgesetzes

Rechtliche Anforderungen und Konsequenzen für die Krankenhäuser

Grundlegende Strategien des G-BA im Bereich der
„Qualitätsoffensive“ des KHSG

Überblick über die „Qualitätsoffensive“ des KHSG
aus Sicht des IQTiG

Straf- und haftungsrechtliche Problemkreise der
„Qualitätsoffensive“ des KHSG

Die „Qualitätsoffensive“ des KHSG aus anwaltlicher Sicht



Prof. J. Hecken



C. Reich



Prof. H. Schneider



Dr. C. Veit

TERMIN/ORT



14. Februar 2018 in Berlin

LEITUNG



Prof. Dr. jur. Hendrik Schneider, Lehrstuhl für Strafrecht,
Juristenfakultät, Universität Leipzig, Leipzig

REFERENTEN



Prof. Josef Hecken, Unparteiischer Vorsitzender,
Gemeinsamer Bundesausschuss, Berlin

Claudia Reich, Rechtsanwältin,
Boemke & Partner Rechtsanwälte mbH, Leipzig

Prof. Dr. jur. Hendrik Schneider, Lehrstuhl für Strafrecht,
Juristenfakultät, Universität Leipzig, Leipzig

Dr. med. Christof Veit, Leiter, Institut für Qualitätssicherung
und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG), Berlin

ZIELSETZUNG



Mit dem Ende 2015 verabschiedeten Krankenhaus-Strukturgesetz hat der Gesetzgeber neben den öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen im Bereich der Krankenhausfinanzierung auch wichtige Weichenstellungen hin zu verschärften Qualitätsanforderungen an die Krankenhäuser gestellt. Ein Blick auf die Detailregelungen zeigt bereits jetzt, dass das Gesetz für die Krankenhäuser erhebliche Auswirkungen auf den vorzuhaltenden Personalbestand und die Qualifikation des Personals sowie die Strukturen und Prozesse im Krankenhaus haben wird. Erklärtes Ziel des Gesetzgebers ist eine qualitätsorientierte Marktbereinigung. Schlechte Qualität soll Konsequenzen haben.

Die Veranstaltung informiert darüber, inwieweit Qualitätsdefizite auf der Ebene des Krankenhausplanungsrechts Auswirkungen im Hinblick auf die Aufnahme oder den Verbleib eines Krankenhauses im Krankenhausplan haben werden. Hier werden auch erste aufkommende Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes im Hinblick auf die bundesstaatliche Kompetenzverteilung erläutert. Es wird das vom IQTiG im Rahmen der planungsrelevanten Qualitätsindikatoren zugrunde gelegte „Konzept der Patientengefährdung“ vorgestellt und es wird erläutert, welche Konsequenzen die Einführung eines Pay-for-Performance (P4P)-Systems für die Krankenhäuser im Hinblick auf Vergütungszu- und -abschläge haben wird. Weitere Aspekte, wie die Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben im Bereich der Mindestmengenregelungen sowie die Einführung verpflichtender Personaluntergrenzen, werden erläutert.

Daneben wird sich die Veranstaltung aber auch mit möglichen Konsequenzen der Einführung verpflichtender Qualitätsvorgaben im Straf- und Haftungsrecht beschäftigen: es besteht die Gefahr, dass verpflichtende Qualitätsvorgaben zu einer veränderten Bewertung des Facharztstandards, mit Konsequenzen im Bereich der strafbaren Körperverletzung und der zivilrechtlichen Haftung des Arztes und des Krankenhauses, führen. Zudem kann eine qualitative Schlechtleistung im Hinblick auf die vom BGH in Strafsachen vertretene „streng formale Betrachtungsweise“ auch Auswirkungen im Bereich des Abrechnungsbetrugs haben. Schließlich können Mindestvorgaben hinsichtlich des vorzuhaltenden Personals strafrechtlich bisher zulässige Kooperationen in Frage stellen.

Abgerundet wird die Veranstaltung mit Hinweisen zu Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Herausnahme eines Krankenhauses aus dem Krankenhausplan und gegen die Verhängung von Vergütungsabschlägen. Sie stellt aber auch arbeitsrechtliche Handlungsinstrumente zur Umsetzung der verpflichtenden Qualitätsvorgaben vor.

TEILNEHMER



ZENO-Veranstaltungen stehen allen Interessierten offen, die solide Informationen für Entscheidungen benötigen, wo immer sie diese zu treffen haben. Als Entscheidungsträger im Krankenhaus, in der Industrie, in der Krankenversicherung, als Anbieter von Dienstleistungen sowie als Vertreter von interessierten Verbänden.

PROGRAMM



14. Februar 2018

Leitung: Prof. Dr. jur. Hendrik Schneider

Beginn 9.30 Uhr

Begrüßung der Teilnehmer

Prof. Josef Hecken

Grundlegende Strategien des G-BA im Bereich der „Qualitätsoffensive“ des KHSG

- Zielstellung und gesetzgeberische Vorgaben
- Überblick über die bisherigen Beschlüsse des G-BA sowie die weiteren Umsetzungsschritte
- Auswirkungen der „Qualitätsoffensive“ des KHSG auf die Krankenhauslandschaft
- Neuordnung der Landesebene im Bereich der sektorübergreifenden Qualitätssicherung
- Ist das KHSG verfassungsgemäß?
- Versorgungsqualität in der neuen Legislaturperiode: Wie soll die Reise weitergehen?

Diskussion

11.00 Uhr

Kaffee und Tee im Foyer

Dr. med. Christof Veit

11.30 Uhr

Überblick über die „Qualitätsoffensive“ des KHSG aus Sicht des IQTiG

- Entwicklung planungsrelevanter Qualitätsindikatoren: gesetzgeberischer Auftrag im Krankenhausplanungsrecht; Entwicklung des „Konzepts der Patientengefährdung“ und Auflage des BMG zur Weiterentwicklung bis Ende 2019
- Anforderungen an eine qualitätsorientierte Vergütung: Zweck und Methodik des IQTiG; Vorstellung der einzelnen, bisher ausgewählten Leistungsbereiche und Qualitätsindikatoren; Beschluss des G-BA zu Qualitätszu- und -abschlägen
- Sonstige Qualitätsanforderungen des KHSG an die Krankenhäuser

Diskussion

13.00 Uhr

Gemeinsames Mittagessen

Prof. Dr. jur. Hendrik Schneider

14.00 Uhr

Straf- und haftungsrechtliche Problemkreise der „Qualitätsoffensive“ des KHSG

- Führt das „Konzept der Patientengefährdung“ zu einer Verschiebung der Bewertung des medizinischen Standards im Bereich der Körperverletzungsdelikte sowie im Arzthaftungsrecht?
- Kann eine Abweichung von den Qualitäts-Richtlinien des G-BA Konsequenzen im Hinblick auf die Einordnung einer ärztlichen Behandlung als Abrechnungsbetrug haben? Ist hier eine Abkehr von der „streng-formalen Betrachtungsweise“ des BGH angezeigt?
- Bedeutet der „Thüringer Sonderweg“ im Krankenhausplanungsrecht das „Aus“ für die Honorarkooperationsverträge?
- Besteht ein erhöhtes Entdeckungsrisiko durch die Information Dritter über Verstöße gem § 137 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 SGB V?

Diskussion

15.30 Uhr

Kaffee und Tee im Foyer

16.00 Uhr

Claudia Reich

Die „Qualitätsoffensive“ des KHSG aus anwaltlicher Sicht

- Welche Rechtsschutzmöglichkeiten der Krankenhäuser bestehen gegen die Nichtaufnahme/Herausnahme aus dem Krankenhausplan und gegen die Festlegung von Vergütungsabschlägen?
- Welche Vorgaben im Bereich der Mindestmengenregelungen sind zu beachten?
- Welche demokratische Legitimation hat der G-BA als Institution (im Lichte des BVerfG-Beschlusses vom 06.10.2016, Az.: 1 BvR 292/16)?
- Welche Regelungsmöglichkeiten zur Qualitätsverbesserung haben die Krankenhäuser auf vertraglicher Ebene?
- Inwiefern können Anreizsysteme über Zielvereinbarungen zur Qualitätsverbesserung beitragen?
- Welche Anforderungen sind an die ärztliche Leitungsebene im Krankenhaus zu stellen?
 - insbesondere im Hinblick auf verbindliche Personaluntergrenzen und Anforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität

Abschlussdiskussion

17.00 Uhr
Ende ca. 17.30 Uhr

INFORMATION

Termin	14. Februar 2018, 9.30 Uhr bis ca. 17.30 Uhr
Veranstaltungsort/Hotel	Sheraton Berlin Grand Hotel Esplanade, Lützowufer 15, 10785 Berlin
Zimmerreservierung	Für die Teilnehmer steht im Veranstaltungshotel ein begrenztes Zimmerkontingent zu Sonderkonditionen zur Verfügung. Die Reservierung nehmen Sie bitte unter Bezug auf "ZENO" direkt vor.
Gebühr	€ 990,00 zzgl. 19% MwSt. (ab dem 2. Teilnehmer einer Firma/Institution beträgt die Gebühr € 595,00 zzgl. MwSt.) Sollten Sie die Online-Anmeldung nutzen, reduziert sich die Gebühr um € 10,00 zzgl. MwSt.
Leistungen	Die Gebühr beinhaltet die Teilnahme an der Konferenz, aktuelle Dokumente, Mittagessen sowie Pausen- und Konferenzgetränke.
Konferenz-Nr.	Z1802-03.

ANMELDUNG



Die „Qualitätsoffensive“ des Krankenhaus-Strukturgesetzes

14. Februar 2018

1. Teilnehmer:

2. Teilnehmer:

Vorname/Name	_____
Position	_____
Firma/Institution	_____
Straße	_____
PLZ/Ort	_____
Telefon/Telefax	_____
e-Mail	_____
Datum/Unterschrift	_____



Anmeldungen können telefonisch, per Fax, per e-Mail oder schriftlich erfolgen. Nach Eingang der Anmeldung erhalten Sie eine Teilnahmekarte sowie die Rechnung. Bei Abmeldung eines Teilnehmers bis 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin fallen Stornierungskosten in Höhe von € 50,00 (zzgl. 19 % MwSt.) an. Bei Abmeldungen, die später als 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn eingehen, berechnen wir 50 % der Konferenzgebühr und später als 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn die gesamte Gebühr. Wir akzeptieren ohne zusätzliche Kosten gerne einen Stellvertreter. Zur Fristenwahrung müssen Stornierungen schriftlich erfolgen. Programmänderungen aus dringendem Anlass behält sich der Veranstalter vor. Mit der Anmeldung zu der Veranstaltung wird ausdrücklich das Einverständnis zur Erfassung in der Teilnehmerliste erklärt, die allen Teilnehmenden zur Verfügung gestellt wird.

ZENO Veranstaltungen GmbH

Executive Conferences

Neuenheimer Landstraße 38/2
69120 Heidelberg

Telefon 0 62 21/58 80 - 80
Telefax 0 62 21/58 80 - 810
e-Mail info@zeno24.de
Internet www.zeno24.de